

Z K 732/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Bernd Müller,
Waldstraße 1,
98693 Cramm

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Leonie Pöhlke,
Am Büchelhof 4,
99867 Gotha
- R6/W/15.67-16-

gegen:

Ulm-Kreis,
Verband der den Landrat,

Kellerstraße 16,
99310 Bamberg,
- 388, 328, 1 -

- Beteiligter -

aus dem Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer,
abgeleitet der mündlichen Verhandlung vom
13. Juni 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Schlöber,

den Richter am Verwaltungsgericht Denker,

die Richter am Verwaltungsgericht Kibner,

den ehrenamtlichen Richter Seyberth,

die den ehrenamtliche Richter Kibner

Es sei Recht erkannt:

Es wird bestätigt, dass der Bestand des Be-
tragten vom 6.12.15 in Ziff. 1 ^{und 2} rechtsunwürdig
gewesen ist. Im Übrigen wird der Betrag
abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der
Kläger ^{1/3} und der Beklagte ^{2/3}.

Tabbestand:

Der Kläger beugut die Feststellung, dass die Ausgleichsregelung und Einweisung seines Jagdreviers sowie die Festsetzung eines Sperrgebiet und ihm nachfolgende Vorkehrungsmaßnahme rechtmäßig gewesen ist.

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdreviers I der Stadt Umenau. Von dem Jagdrevier des Klägers grenzt der Landesjagdrevier „Kieckhahn“ unmittelbar an. Der Kläger schuld den Einsatz von Hunden bei der Jagd ab.

Auf Antrag des Klägers erließ ihm das Bezugsamt am 25.8.2013 einen Verfügungs-jagdrevier, Nummer OSU 98, bis zum Zeit-raum 1.9.13 bis 31.8.16.

Mit Schreiben vom 10.10.13 setzte das Thüringer Forstamt Frauenwald den Kläger davon in Kenntnis, dass am 17.10.13 eine Koroziationsjagd im Landes-jagdrevier „Kieckhahn“ stattfand. Es wies ihn darauf hin, dass bei dieser Jagd

Störche wurde zum Einmarsch kommen und sah ein Tierjäger durch das aus dem Eigenjagdrevier des Wägen nicht verstanden lagte. Die Kunde wies die verkauften Halbhänder tragen, aus denen die Telefonnummern des Hundeführers vermerkt sei, wobei beide das Telefonat dem Wägen, seine Telefonnummern mit unter der der Kennen geben, auch während der Jagd sei erreichbar sei.

Nachdem Beginn dieser Jagd am 18.10.13 habe der ^{Wägen angegeben} "Störche" ein Stück Kehl auf dem Eigenjagdrevier des Wägen. Der Störche gehört der keine bestimmte Wachtel an, welche Wild in der Regel nicht fangen und reifen können und fast ausschließlich an Tage abgegraben wird. Der Störche trägt ein braun-braunes, leuchtend-orange gefärbtes Halbhänder und bedeckt sich etwa 200 Meter vom nächsten bewaldeten Gelände entfernt als er in den Eigenjagdrevier des Wägen eintrifft. Der Wägen erlegte den Störche mit einem Schrotbüchsen.

Am 26.9.14 wurde das Indizienstück Konstantin des Wägen überausgehend durch Verfall wegen Tötung eines Wildbieres ohne vernünftigen Grund in Taten laut mit schließlicher Einigung der Wägen Geldstrafe in Höhe von 50 Tagelohnen.

Der Belegte hörte dem Kläger am 26. 11. 15
persönlich an.

Hof Bescheid vom 6. 12. 15, der dem Kläger am
11. 12. 15 zugeföhrt wurde, erkläre der
Belegte den Jagdschein des Klägers für
ausgeföhrt und zog davon ein. Er setze
ferner eine Sperrfrist von zwei Jahren als Be-
standskraft des Bescheides, für die Verabrei-
chung eines Jagdscheines fort und er-
laube dem Kläger die Kosten des Verfahrens
in Höhe von 86 ab. Zur Begründung
bedauere er es, dass der Kläger jagdscheinlich
ausgewandert sei, weil er Waffen und
Munition mitnahm. oder zumindest
schleichend verwende. Dies zeige sich daraus,
dass er den Störhund erlegt habe, was
gemäß § 62 (Nr. 2 lit. 7) nicht zulässig
sei. Der Kläger hätte den Hund aufgrund
seiner Veranlassung sowie seiner Kennzeich-
nung als Störhund erkennen
können. Bei der Festsetzung der Sperr-
frist sei zu berücksichtigen gewesen, dass
diese 5 Jahre nicht übersteigen solle, dass
Kläger zuvor keine jagdscheinlichen Ver-
fehlungen zur Last gelegt worden seien und

✓ Er steht eine innige Beziehung zu Wald, Welt
und Menschen gehabt habe.

Der Zeuge hat am 11.1.16 Klage erhoben und
dabei beantragt, den Bestand des Bockjagden
vom 6.12.15 auszuheben. Zur Begründung
bringt er vor, er habe den Stöckelhund bei
einem wilden Hund gehalten. Er habe
in der Vergangenheit bereits mehrfach einen
wilden Hund in seinem Jagdrevier
abgetrieben und getötet. Das Jagd-
reiben im Landesjagdrevier habe er nicht
kenntlich. Er habe den Stöckelhund nicht als
solchen identifizieren können, weil er ihn
nur etwa 2 Sekunden auf einer Leiche
habe sehen können. Ein Hund oder Ab-
wesen des Hundes sei ihm nicht möglich
gewesen, da weder an dem Hund noch der
Hund, ihn erkannt habe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat
der Belegte den Bestand aufgehoben.

Der Zeuge hat seinen Antrag daraufhin auf
Entscheidung der Rechtsmündigkeit des Be-
scheids geändert. Zur Begründung ergänzt
er, dass über den Vorfall keine Kenntnis

seiner Namens in einer Fachzeitschrift beschildet
worden sei und er seitler regelmäßig Zei-
schriften erhalte, in denen er als Besuchsleiter
beschildet werde.

Der Kläger beantragt kumulatorisch,

festzustellen, dass der Bescheid vom 6.12.19
rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er
sein Vorbringen aus dem Ausgangsverdict.
Erstens trägt er vor, dass der Kläger
ein „Warnschreiben“ erhalten hätte, weil der
Verfall eine Gewissensbisse über sein
Verhalten, zum gewalttätigen Protest dar-
gestellt habe. Im Übrigen sei die Sperrfrist
in der ersten Hälfte des Geschäfts zu-
läufigen angebrochen gewesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die in der Vertragsumstellung angegebene
Klageänderung ist gemäß § 175 Abs. 1 UWG
i. V. m. § 264 Nr. 3 ZPO zulässig.

Nach § 264 Nr. 3 ZPO ist eine Klageänderung ab-
zulehnen, wenn statt des ursprünglich ge-
forderten Gegenstandes wegen einer späteren
empfindlichen Veränderung ein anderer Gegen-
stand oder das Interesse geltend wird.
So liegt es hier. Denn wegen der nach Klage-
erhebung erfolgten Beibehaltung des Beschlusses
behielt der Kläger weiterhin die Fortstellung
desen Rechtsmittelplatz statt seiner Beruf-
ung.

II. Die Klage hat in dem aus dem Tenor ericht-
lichen Umfang Erfolg. Sie ist insoweit zu-
ständig und begründet; im Übrigen ist sie
~~bestenfalls~~ ~~unzulässig~~ ~~und~~ ~~bestenfalls~~ ~~un-
begründet~~.

1. Soweit die Klage die Ziff. 1 und 2 des Be-
schlusses betrifft ist sie ~~zur~~ ~~zulässig~~; im Übrigen
ist sie ~~unzulässig~~.

a) Die Frage ist die Fortsetzungsbestellungs-
frage gemäß § 131 & Vw60 selbsthaft.
Darauf spricht das Urteil auf Antrag durch
Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechts-
widrig gewesen ist, wenn er sich von dem
Urteil durch Zwecknatur oder anders
erleidet hat. Dies ist hier der Fall, weil
der Belegte den Bescheid, bei welchem
er sich um einen Verwaltungsakt gemäß
§ 385.1 VwVfG handelt, nach Klageerhebung
in der mündlichen Verhandlung aufgezogen
hat.

b) Der Kläger verfügt über hinsichtlich Ziff. 1
und 2 des Bescheids über das gemäß
§ 131 & Vw60 erforderliche Fortsetzungs-
stellungskriterium. Nach § 131 & Vw60 be-
steht der Klage eines berechtigten Interesses
an der Fortsetzung. Ein solches besteht ins-
besondere, soweit das öffentliche Handeln
des Klägers unter dem Verwaltungsvorgang
gefallen hat (Rehabilitationsinteresse)
oder es sich um einen gewichtigen Grund-
rechtsverstoß handelt.

Insichtlich Ziff. 1 und 2 des Bescheids weist

der Kläger ein Kehulabensunterne auf.
Dem sind inhaltlicher Ausbleiben einer
Körperlichen Beweismittel der jeweiligen
Zuständigkeit des Klägers wegen des
Verfalls vom 12.10.13 aufgrund dessen
der Kläger an die Presse in Erscheinung
trat und ^{sich} nach wie vor mit Schmälerungen
durch Mitle kompromittiert ist.

Abmildernd Ziff. 3 des Bescheides handelt es sich um
Kehulabensunterne nicht. Wenn diesem
erschöpft sehr in einer vermögensmäßigen
Belastung, ohne dem Sohn jenseitliche
Kehulabens - das können auch öffentliche
Kritik an dem Verhalten des Klägers gege-
ben haben - geboten werden.

Was die Kostenentscheidung
ein eigenständiges VA
und Streitgegenstand?

C) Ein Verwaltungsverfahren gemäß § 68 I 1 VwGO
war vor Erhebung der ursprünglichen An-
fechtungsbeilage nach § 86 III VwGO ent-
behalten, weil sich diese gegen einen Ver-
waltungsakt der unteren Jagdbehörde
richtete.

Klappent?

2. Die Beilage ist auch koprodukt, ~~sonst~~ die
Ziff. 2 des Bescheides betrifft, im Übrigen ist

845

Verwehrrsprache. Wenn der Bescheid ist un-
sicher rechtskräftig, § 113 (4) VwGO, Ver-
wehrrsprache. 1. Jahres rechtskräftig.

a) Der Bescheid ist unanfechtbar Ziff. 1 rechts-
kräftig. Einwirkungsgrundlage ist
§ 18 S. 1 BJagdG. Danach ist die Behörde
in den Fällen des § 17 I BJagdG verpflichtet,
den Jagdschein bei unzulässig zu erteilen
und einzuweisen, wenn Tatsachen nach
Erfassung des Jagdscheins eintreten,
welche die Vertragung des Jagdscheins
verhindern. Nach § 17 I Nr. 2 Var. 1 BJagdG
ist Person der Jagdschein zu vertragen, bei
demer Tatsachen die Benutzung rechtmäßigen,
denn sie die arbeitsrechtliche Zuverlässigkeit
nicht besitzen. Nach § 17 III Nr. 1 BJagdG
bestehen Personen die arbeitsrechtliche Zuverlässig-
keit nicht, wenn Tatsachen die Benutzung
rechtmäßigen, denn sie Waffen oder Munition,
Waffenmäntel oder Schusswaffen verwenden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung
der Sach- und Rechtslage ist hier der
4. 12. 15 als Zeitpunkt der letzten Behörden-
entscheidung. Demnach Maßgeblich bleibt Gesetz

aus dem nationalen Recht, in § 18 S. 1 B.JagdG.
Denn es handelt sich bei der für Ungültig-
erklärung und Fürsicherung des Jagdrechts
um einen beherrschenden Verwaltungsakt, der
kein Dauerungsverwaltungsakt ist.

Es verhandeln am 4.12.2015 keine Tatsachen, dass
die Bundeswehr rechtfertigen, dass der Kläger
Waffen oder Munition nichtmilitärisch oder dienst-
fällig zu verwenden wird. Es handelt sich hier
bei um eine beherrschende Prognose-
entscheidung, die aufgrund des Gebots
effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 III GG)
grundsätzlich jedoch wohl überprüfbar ist.
Diese Prognoseentscheidung bedarf einer hin-
reichenden Tatsachengrundlage, die im klag-
geleiteten Zeitpunkt jedoch nicht bestand.

vertrüben

Inbesondere rechtfertigt der Umstand allein,
dass der Kläger am 13.10.13 einen Stöber-
hund ablegte nicht die Bundeswehr, dass er
auch im Zukunft Waffen oder Munition nicht-
militärisch oder dienstfällig verwenden
wird.

Zuvor ist dem Beklagten zuzugucken, dass der
Kläger seine jagdrechtlichen Vorklachten im
Anspruch nicht Warten, sondern baldmöglichst
belegbar in erheblichem Maß verletzt hat,
indem er den Störbalken erlegte. Wenn
das Erlegen von Wild ist lediglich un-
gesetzlich, soweit dieses zuvor nicht an-
gesprochen wurde. Dies wird dem Kläger nicht
möglich, da er den Hund lediglich für
2 Sekunden zuvor aus der Liebhahn-
gehege hatte. Hätte der Kläger sich be-
reits ausreichend Zeit genommen, den Hund
auszusprechen, hätte er sich abgemerd
sowie Kennzeichnung sowie seiner Jagd-
besonderheiten erkennen können, dass es
sich bei diesem um einen Störbalken han-
delt, der gemäß § 421 Nr. 2 Satz 2 THJG
nicht erlegt werden darf. Dies gilt un-
nötig vor dem Hintergrund, dass ihm
bekannt war, dass auf dem angrenzenden
Grundstück eine Hirschjagd mit Hund
stattfindet. Die Behauptung des Klägers, er
habe lediglich ein kleines Zäuberer geliebt,
um den Hund zu erkennen und zu erlegen,
und ihm habe auch kein anderes Mittel
zur Verfügung gestanden, das aus seiner

gut mittelbar

Sieht wilden Beut aufschalten, recht-
fertigt keine andere Verantwortung. Denn im
Anhalt da schwanzpendel und ausser-
reflexen Konsequenzen des Fils rechtbrüchigen
Flegens von Wild, eskaliert es das Wild-
kondank vom Flegens gegenüber Anhalt
zur Kalua, wenn es schwarz ausgesprochen
nicht möglich ist.

Nach der Kenntnis des Körpers seine Verantwortung
schlechte wegen des Verlusts der Doppelkennung
eine Furchung seines Jagdcharakter aus
grüß nicht durch. Denn dies wurde tot. 103 III
66 nicht verhalten, warum warum wegen da-
selben Tod entspricht da allgemeinen Jagd-
gebiete wiederum verhalten werden darf. Denn
die Furchung des Jagdcharakter ist keine Strafe.
Strafe im unbewusstgehenden Sinn ist le-
diglich die losgelassene Kräfte aus ein
menschliches Verhalten. Die Furchung
des Jagdcharakter ist jedoch keine Kräfte
aus ein verunglücktes menschliches Ver-
halten, sondern hat seine ihnen gebühren-
den verantwortlichen Charakter entsprechend
redacht eine präventiven Schwerpunkt,
tun sie wieder Verstöße verhindern soll.

Das drückt sich auch Teilhabendeklaro im
Einblau, da Unversehrtheit in der
Zukunft aus

Jedoch spricht der Umstand, dass sich der Kläger
seit dem Verfall bis zum Erlass des Bescheids
mehr als zwei Jahre lang im Einblau mit
den jagdschließlichen Verhältnissen verhalten
hat, insbesondere gegen die Bemerkung, dass
er in Zukunft Waffen oder Munition nicht-
bräuchlich oder schichtbenutzig verwenden werde.
Vor dem Hintergrund, dass sich der Kläger auch
vor dem Verfall stets rechtskonform verhalten
hat, gibt bereits Grund zur Bemerkung, dass es
sich um eine einmalige Verfehlung handelt,
die keine Wiederholung erwarten lässt. Dabei
strebt Gesetz darauf zu achten, dass § 18 S. 1
BjagdG gerade keine Sanktion für vergangenes
Verhalten darstellt, sondern lediglich die
Einhaltung des Jagdschließ in der Zukunft
gewährleisten soll.

Mit der Begründung gut
vertretbar

v- wesentliche Bausicherung der Wiederholungs-
wahrscheinlichkeit rechtfertigen würde

Soweit der Bodekte in seiner Begründung
ausdrückt, der Kläger habe dem Störkunde
vorüberlich erlaubt, steht dies nicht zur Über-
zeugung da keine (§ 188 (1) UWG) Gort.

der vertretbar

vertretbar

Die von der Kammer des höchsten Richterliche
Justizausklärung (§ 881 i. VwGG) war an-
geordnet. Etwasige Fortstellungen aus dem
Strafverfahren gegen den Kläger sind
nicht bindend. Die objektive Beweislast
trägt der Beklagte. Dies ergibt sich aus dem
materialen Recht. Wenn aus der Beweis-
lasten des Grundrechts folgt, dass es sich
da steht die Voraussetzungen eines Grund-
rechtsangriffs wie dem vorliegenden be-
weisen wenn und nicht etwa der Beweis
ist fehlen.

b) Der Beklagte ist auch im Ziff. 2. Rechtsprechung.
Nach § 18 S. 3 BVerfGG kann die Kammer eine
Sperrfrist für die Wiedereröffnung des Jugend-
sekretats festsetzen. Wie sich aus der Septemburde
der Kammer ergibt, selbst diese den Tatbestand
des § 18 S. 1 BVerfGG voraus. Dieser ist
jedoch - wie demnach - nicht erfüllt.

!!! Die Kosten des Verfahrens waren gemäß
§ 881 i. VwGG verhältnismäßig zu teilen,
da der Kläger teils obsiegte und teils unter-
lag. Die Kammer hat dabei berücksichtigt,
dass er lediglich hinsichtlich einer der

✓ drei Ziffern des Kontos unterlegen ist und
lediglich die zwei übrigen sind.

Kreditmittelbezeichnung:

✓ Beitrag zur Zahlung der Konten, § 12 Nr. IV, V

W60.

✓ (Unterschriften der erkennenden Kontenrichter)

Abschließung

2/2 FZ/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsmatters

↳ Akten- und Protokollverfahren über den ...

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer,
am 13. Juni 2016 den

✓ ↳ Namen der Richter wie folgt

beschlossen:

✓

Das Verfahren wird eingestellt.

Vonden Kosten des Verfahrens trägt der Kläger
 $\frac{1}{3}$ und der Beklagte $\frac{2}{3}$.

✓

Gründe:

1.

Die Bedingungen stellen nach der Erklärung
des Rechtsstreits über die Kostentragungs-
pflicht.

< Tatbestand wie S. 3, Abs. 2 - S. 6 Abs. 2 >

Im Parteitermin zur mündlichen Verhandlung
hat der Beklagte den Beweis aufgegeben.
Der Kläger hat den Rechtsstreit demnach
überwiegend erbracht. Der Beklagte hat sich
keinen - auch aus anderen Gründen - Gewinn
der Kammer aus § 161 VwGO und die sich
keineswegs ergebenden Rechtsfolgen - nicht er-
leidet. Insbesondere hat er keinen Sachantrag
gestellt.

Mit der Begründung
 dies zweifelhaft; ein
 Klagabweisungsantrag vor-
 gestellt.

1. Das Verhalten war in entsprechender Anwendung von § 92 III 1 UvGO einzustellen, da die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben. Nach der Schweiz des Beklagten war als Erledigungserklärung auszulagen. Wenn diese nicht auch auf aus-
 drücklichen Hinweis der Kammer auf diese Rechtsfolge nicht erklärt. Insbesondere hat er keine Klageabweisung beantragt, womit er zum Ausdruck gebracht hat, an einer Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache kein Interesse mehr zu haben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 III 1 UvGO. Danach hatte die Kammer über die Kosten nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kammer hat dabei berücksichtigt, dass die Klage ursprünglich keine Klage Ziff. 1 und 2 des Bauvertrags Erfolg gehabt hätte, um Örtlicher nicht.

✓ Hinweis auf Entscheidungsgrenze S. 8 Abs. 3 - 46 Abs. 2?

Suche darauf
ist frivolerweise

analog 92 Ht 2
und
(Kontinuitätsbehandlung außerhalb, da nach § 158 II

VOG unanfechtbar)

↳ (Ablöschaften der einzelnen Kontenrichter)

13 Punkte

Die eigentliche Kuppel ist ein System vertriebs und
und experimenteller Natur und ist gut getät. Die grundsätzl.
Behandlung der Kostentatscheidung ist allerdings zumeist
unabhängig.

Die Erwägungen zur Alternative sind konsequent, berücksichtigen
den vorgegebenen Sachverhalt aber nur teilweise.

W. D. D. /